

# **BGer 7F\_4/2025 vom 20. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_4\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_4_2025)

FR: TF 7F\_4/2025 du 20 mars 2025

IT: TF 7F\_4/2025 del 20 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf ein eigenes Urteil nur zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz ( Art. 121-123 BGG ) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Art. 121 BGG führt vier Tatbestände an, die eine Revision rechtfertigen: Die Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts und über den Ausstand (lit. a), die Verletzung der Dispositionsmaxime (lit. b), das Übergehen von Anträgen (lit. c) und die Versehensrüge (lit. d). Es obliegt der gesuchstellenden Person, aufzuzeigen, inwiefern Revisionsgründe gegeben sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei - wie vorliegend - um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

### **E. 2**

Sofern der Gesuchsteller mit seiner "Beschwerde gegen Bundesrichterin Koch" beabsichtigen sollte, deren Ausstand zu verlangen, erweist sich das Ausstandsbegehren als von vornherein unzulässig. Darauf ist ohne Durchführung des Verfahrens nach Art. 37 Abs. 1 BGG unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson nicht einzutreten ( BGE 129 III 445 E. 4.2.2; Urteil 7B\_951/2023 vom 11. Juni 2024 E 3.5).

### **E. 3**

Der Gesuchsteller macht in seiner Ergänzung zum Revisionsgesuch sinngemäss geltend, das Bundesgericht habe Anträge nicht beurteilt und in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt ( Art. 121 lit. c und lit. d BGG ), da es "die Aktenlöschung unzureichend behandelt" und so sein rechtliches Gehör sowie seinen Anspruch auf ein unparteiisches Gericht verletzt habe.

Damit liegt jedoch kein Revisionsgrund nach Art. 121 lit. c bzw. lit. d BGG vor. Diese Bestimmung erlaubt die Revision nur, wenn im streitigen Urteil erhebliche Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Solche Umstände sind vorliegend keine ersichtlich. Soweit der Gesuchsteller erneut Ausführungen zu der von ihm beantragten "Aktenlöschung" und der angeblichen Verletzung des Datenschutzes macht, kann darauf nicht eingegangen werden, weil die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. Urteil 7F\_58/2024 vom 21. Oktober 2024 E. 3 mit Hinweis). Es liegt kein Revisionsgrund vor und das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.